

Cookies helfen uns bei der Bereitstellung unserer Dienste. Durch die Nutzung unseres Angebots erklären Sie sich damit einverstanden, dass wir Cookies setzen.

OK

Mehr Infos >



2

4. Januar 2017 |

Wer zahlt bei Einbruchschäden?



Teilen



Twittern



Niederrhein. Ratgeber: Die Rechtslage beim Einbruch in eine Mietwohnung.

djd). In der dunklen Jahreszeit nimmt die Anzahl der Einbrüche regelmäßig zu. Zum einen, weil früher Licht eingeschaltet wird und die Täter dadurch leicht erkennen können, ob jemand zu Hause ist. Zum anderen werden die Diebe in der Dämmerung selbst nicht so schnell entdeckt.

Der klassische mechanische Schutz vor den Ganoven durch gute Schlösser, solide Türen und Fenster sollte daher selbstverständlich sein. Doch wie sieht im Falle eines Einbruchs die Rechtslage bei einer Mietwohnung aus? Wer zahlt die entstandenen Schäden?

Sicherheitsstandards müssen erfüllt sein

"Nach der gesetzlichen Grundregel ist der Vermieter verpflichtet, die Mietsache während der Mietzeit in einem vertragsgemäßen Zustand zu erhalten.

Er muss also die Schäden am Gebäude, die von einem Einbrecher verursacht wurden, beseitigen", erklärt Jörn-Peter Jürgens vom Interessenverband Mieterschutz. Zudem gelte es – falls keine konkrete Absprache getroffen wurde – im Einzelfall zu prüfen, welchen Sicherheitsstandard die Mieter aufgrund des Mietvertrages erwarten können. "Kein üblicher Standard liegt vor, wenn etwa die Eingangstür auch durch einen Laien mit einer Plastikkarte geöffnet werden kann", so Jörn-Peter Jürgens.

Komme der Vermieter seinen Pflichten zu Sicherheit und Schadensbeseitigung nicht nach, liege ein Mangel vor, der eine Mietminderung rechtfertigen könne.

Unter www.iv-mieterschutz.de gibt es weitere nützliche Informationen zu diesen und anderen Themen.

Vermieter kommt für Spuren-beseitigung auf

Für Schäden am Hausrat des Mieters muss der Vermieter allerdings nur dann aufkommen, wenn diese durch einen ihm bekannten Mangel am Gebäude – etwa defekte Schlösser oder Fenster – verursacht wurden. Dagegen ist der Vermieter etwa für die Reparatur einer Terrassentür zuständig, wenn der Einbrecher durch diese ins Haus eingedrungen ist. "Auch die Kosten der Beseitigung von Einspruchsspuren hat der Vermieter zu übernehmen", betont Jörn-Peter Jürgens.

(StadtSpiegel)



http://www.mein-krefeld.de/tangoid_DD4489D6-927E-47E2-A3E0-EA0E93B72378

© City Anzeigenblatt Krefeld | Alle Rechte vorbehalten.